Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1331.)

Tarif,

nach welchem das Brückengeld bei den Bartsch-Brücken zu Rützen zu erheben ist.
(Vom 12ten November 1831.)

Es wird entrichtet:

1) Vom Fuhrwerke:		
a) vom beladenen, für jedes Zugthier	9	Pfennige
b) vom unbeladenen, für jedes Zugthier	3	=
2) Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	3	=
3) Von einem Fußgänger	1	=
4) Von einem Fußgänger mit einem Schubkarren oder Radwer..	3	=
5) Von Ochsen, Kühen, Rindern, vom Stücke	3	=
6) Von Schweinen, Schaafen, Ziegen, vom Stücke	1	=

Anmerkung.

Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn, außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Zentner, sich auf demselben befindet.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses angehören;
2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen;

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Januar 1832.)

4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7) von Kirchen- und Leichenfuhren;
8) von Fuhrwerken, welche der Herrschaft und den Orts-Einwohnern gehören.

Gegeben Berlin, den 12ten November 1831.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann. Maassen.

(No. 1332.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Dezember 1831., betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civilbeamte, so wie Offiziere und Militair-Beamte, ingleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und Civilbeamten.

Da Zweifel entstanden sind, ob Civilbeamte, so wie Offiziere und Militair-Beamte, wenn Exekutionen gegen sie verfügt sind, gegen die Pfändung des bei ihnen vorgefundenen baaren Geldes mit dem Einwande gehört werden müssen, daß dasselbe aus dem gesetzlich der Exekution nicht unterworfenen Theile ihres Dienst-Einkommens herrühre: so erkläre Ich, auf den Antrag des Justiz-Ministeriums und nach dem Gutachten des Staatsministeriums, daß das bei solchen Schuldnern sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theils des Dienst-Einkommens für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen seyn soll. Auch auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und der Civilbeamten, soll diese Bestimmung Anwendung finden, eine rückwirkende Kraft aber auf bereits vollzogene Auspfändungen ihr nicht beigelegt werden. Das Staatsministerium hat den gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und das Justizministerium die Gerichtshöfe mit den etwa erforderlichen näheren Vorschriften zu versehen.

Berlin, den 11ten Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1333.) Gesetz, über Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz. Vom 18ten Dezember 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben auf den Antrag der Stände Unserer Rheinprovinz ihnen bereits in dem Landtagsabschiede vom 15ten Juli 1829., die Feststellung eines Normal-Termins zum Schutze gegen Ansprüche des Fiskus aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1815. herrührend, zugesichert, und ein deshalb zu erlassendes Gesetz verheißen.

Diesem gemäß verordnen Wir auf den Bericht Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes:

§. 1.

Gegen die Ansprüche des Fiskus soll in der Rheinprovinz ein Jeder geschützt seyn, welcher erweislich am 1sten Januar 1815. oder schon vor diesem Zeitpunkt eine Sache oder ein Recht, oder auch die Freiheit von einer Realberechtigung ruhig besessen hat.

Jedoch findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn gegen einen solchen Besitzer oder seine Rechtsvorfahren, wegen dieses Besitzes vor dem Schlusse des Jahres 1829. von Seiten des Fiskus geklagt worden.

§. 2.

Desgleichen sollen alle vor dem 1sten Januar 1815. entstandene Renten- oder Schuld-Forderungen des Fiskus, welche nach diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres 1829. weder von dem Fiskus eingeklagt, noch von den Schuldnern anerkannt worden sind, auch ferner nicht geltend gemacht werden.

§. 3.

Als Klage des Fiskus (§§. 1. und 2.) soll es betrachtet werden, wenn auch nur eine Ladung oder ein Zahlungsbefehl ergangen, oder ein Beschlag gelegt, und das eine oder das andere gehörig zugestellt worden.

§. 4.

Durch dieses Gesetz erhält jedoch Niemand die Befugniß, seinen Besitztitel willkührlich zu verändern, und es können daher durch dasselbe diejenigen, welche am 1sten Januar 1815. nur pfandweise, wiederkäuflich, als Erbzins, oder mit anderen rechtlichen Beschränkungen eine Sache oder Berechtigung besaßen, kein größeres Recht begründen.

§. 5.

Es finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf das verheimlichte Staatsgut Anwendung, was nach der Kabinetsorder vom 23sten Mai 1818., wenn es entdeckt werden möchte, den Ortskirchen überlassen werden sollte, worunter auch das von aufgehobenen geistlichen Korporationen oder Stiftungen herrührende Gut begriffen ist.

§. 6.

Auf Hoheitsrechte und die daraus entspringenden Ansprüche des Fiskus findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18ten Dezember 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.
Maassen. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.

Beglaubigt:
Friese.